

Entwurf
(Bearbeitungsstand 18.10.2017)
Vorblatt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land
Sachsen-Anhalt
(PStRändG - LSA)**

A. Zielsetzung

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 408) und der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA) vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297) zur Bestimmung der nach § 21 Abs. 2a Personenstandsgesetz (PStG) zuständigen Verwaltungsbehörde für die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens bei einer vertraulichen Geburt, sowie weiteren Anpassungen an die Änderungen im Personenstandsgesetz, Transsexuellengesetz und zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 zur Anfechtung der Vaterschaft.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 2a PStG auf die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens bei einer vertraulichen Geburt zu übertragen. Weiterhin erfolgt die Aufhebung von § 4 und eine Anpassung des § 5 PStG-AG LSA als Folgen von Änderungen des Personenstandsgesetzes.

Schließlich wird § 4 PStVO LSA „Vertreter des öffentlichen Interesses nach dem Transsexuellengesetz“ aufgrund der Änderung von § 3 des Transsexuellengesetzes sowie § 5 PStVO LSA „Zuständige Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft“ aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 zur Anfechtung der Vaterschaft aufgehoben.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Aufgabenerfüllung zu § 21 Abs. 2 a PStG durch das Landesverwaltungsamt.

D. Kosten

Dem Land und den Kommunen (Landkreise und kreisfreien Städte), denen die Aufgaben nach § 21 Abs. 2a PStG übertragen werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der hierfür erforderliche Finanzbedarf wird durch Aufgabenreduzierung bei der Führung der Zweitbücher durch die hierfür zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte kompensiert werden.

Entwurf
(Bearbeitungsstand 18.10.2017)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land
Sachsen-Anhalt
(PStRÄndG – LSA)**

Artikel 1

Das Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 408) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „unter“ die Angabe „§ 21 Abs. 2a Satz 2,“ eingefügt.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst: „Für Amtshandlungen im Personenstandswesen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht zu erheben.“
4. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Auf Grund von Artikel 1 Nr. 15 a) des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122), Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3161), Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522, 2530) wird die Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA) vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297), wie folgt geändert:

1. §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 4 und 5.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetzentwurf

A: Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), welches zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es Frauen gestattet, bei und nach der Geburt anonym zu bleiben. Im Rahmen der personenstandsrechtlichen Beurkundung solcher Geburten bestimmt gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG die zuständige Verwaltungsbehörde die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Bisher nimmt das Landesverwaltungsamt diese Aufgabe wahr. Mit dem Gesetzentwurf werden die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG bestimmt.

Die weiteren Änderungen des PStG-AG LSA und der PStVO LSA resultieren aus Änderungen des Personenstandsgesetzes, des Transsexuellengesetzes sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 zur Anfechtung der Vaterschaft.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land, den Landkreisen und kreisfreien Städten, denen die Aufgaben nach § 21 Abs. 2a PStG übertragen werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der hierfür erforderliche Finanzbedarf wird mit dem Entfallen der Führung der Zweitbücher, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, kompensiert werden. Seit dem 1. Januar 2009 werden keine Zweitbücher mehr angelegt. Die vorhandenen Zweitbücher sind lediglich fortzuführen, wenn Änderungen in den bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbüchern vorgenommen werden. Dies gilt für die in der Übergangszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 ausnahmsweise angelegten papiergebundenen Sicherungsregister entsprechend, solange das zuständige Standesamt noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister verfügte. Seit dem 1. Januar 2014 werden die Personenstandsregister ausschließlich elektronisch geführt. Die anstelle der Zweitbücher angelegten elektronischen Sicherungsregister werden bei den Standesämtern geführt. Damit entfällt sukzessive die Aufgabe der Fortführung der Zweitbücher bei den Landkreisen und

Entwurf

(Bearbeitungsstand 18.10.2017)

kreisfreien Städten, da nach Ablauf der Fortführungsfristen des § 5 Abs. 5 PStG die Zweitbücher den zuständigen kommunalen Archiven angeboten werden. In den Jahren 2015 und 2016 sind insgesamt zwei vertrauliche Geburten im Land beurkundet worden.

B: Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu 1. § 3 (Besondere Zuständigkeiten)

Mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), welches zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es Frauen gestattet, bei und nach der Geburt anonym zu bleiben. Im Rahmen der personenstandsrechtlichen Beurkundung solcher Geburten bestimmt zunächst gemäß § 21 Abs. 2 a Satz 2 PStG die zuständige Verwaltungsbehörde die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Diese Daten werden anschließend vom zuständigen Standesamt im Geburtenregister beurkundet.

§ 3 Abs. 2 PStG-AG LSA bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 PStG (Findelkinder) und § 25 Satz 1 PStG (Personen mit ungewissem Personenstand). Diese Aufgabenzuweisungen umfassen jedoch nicht die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG. Sollen auch diese Aufgaben von den Landkreisen und kreisfreien Städte wahrgenommen werden, bedarf es einer gesonderten Aufgabenzuweisung.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörden für Aufgaben nach §§ 24 und 25 PStG bestimmen im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung auch die Vornamen und den Familiennamen einer Person. Sie ordnen die erforderliche Beurkundung dieser Daten in den Personenstandsregistern des zuständigen Standesamtes an. Nach § 21 Abs. 2a PStG soll die zuständige Verwaltungsbehörde die Vornamen und den Familiennamen eines vertraulich geborenen Kindes bestimmen, die dann im Geburtenregister des Standesamtes beurkundet werden. Es ist daher sachgerecht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auch diese Aufgabe wahrnehmen, da bereits die entsprechende Verwaltungskraft vorhanden ist. Vertrauliche Geburten sind Ausnahmefälle. Insoweit entsteht lediglich ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand. In den Jahre 2015 und 2016 sind insgesamt zwei vertrauliche Geburten im Land beurkundet worden.

Zu 2. § 4 (Abweichung von Bundesrecht)

Artikel 1 § 43 Absatz 1 Satz 2 PStRG bestimmte, dass für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen durch die Standesbeamten Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Der Bundesgesetzgeber kann ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates auch das Verwaltungungsverfahren der Länder, hierzu gehören auch die Gebühren und Auslagen, bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit regeln (Art. 83, 84 Abs. 1 GG). Die Länder können davon abweichen – die landesgesetzliche Regelungen treffen. In rechtsförmlicher Hinsicht ist der Ausschluss einer Abweichungsmöglichkeit der Länder entweder in der betreffenden Norm selbst oder in einer Schlussbestimmung des Stammgesetzes zu regeln.

Das Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) enthielt keine Regelung zum Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit. Daher wurde gemäß § 4 PStG-AG LSA, abweichend von Artikel 1 § 43 Absatz 1 Satz 2 PStRG bestimmt, dass für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) wurde § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG gestrichen. Die landesrechtliche Regelung, wonach von Bundesrecht abgewichen wird, ist damit nicht mehr erforderlich. Die Länder regeln im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Die Gebühren für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen sind in der lfd. Nr. 64 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), bestimmt worden. Der bisherige § 4 PStG-AG LSA hat sich damit erledigt und wird aufgehoben.

Zu 3. (§ 4 Kostenregelung)

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3151) wurde § 72 PStG mit der Begründung aufgehoben, dass die bisherigen Regelungen nicht erforderlich und somit aufzuheben sind. Regelungen über Verwal-

Entwurf

(Bearbeitungsstand 18.10.2017)

tungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Der Wortlaut des § 4 PStG-AG LSA ist daher entsprechend anzupassen.

Zu 4. § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Aufhebung des bisherigen § 4.

Zu Artikel 2

Zu 1. § 4 PStVO LSA (Vertreter des öffentlichen Interesses nach dem Transsexuellengesetz), § 5 (zuständige Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft).

§ 4 PStVO LSA (Vertreter des öffentlichen Interesses nach dem Transsexuellengesetz)

§ 3 Abs. 3 Transsexuellengesetz bestimmte, dass der Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach diesem Gesetz von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Diese Regelung ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung personenstandsrechtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522, 2530) aufgehoben worden. Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz nicht mehr vorgesehen, so dass § 4 PStVO LSA aufgehoben werden kann.

§ 5 (zuständige Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft).

Mit Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 wurde entschieden, dass § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) und Artikel 229 § 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) gegen Artikel 16 Absatz 1, gegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 1, gegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz

Entwurf

(Bearbeitungsstand 18.10.2017)

2 Satz 1 und gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen und nichtig sind. Der bisherige § 5 ist daher aufzuheben.

Zu 2. (Redaktionelle Änderungen)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Aufhebung der bisherigen §§ 4 und 5.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.